



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

26. Jahrgang

Potsdam, den 18. Dezember 2015

Nummer 40

Elftes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes

Vom 17. Dezember 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes

Das Brandenburgische Polizeigesetz vom 19. März 1996 (GVBl. I S. 74), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Die Angabe zu § 90 wird gestrichen.
2. In § 31 Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „Ausschuss für Inneres des Landtages“ durch das Wort „Landtag“ ersetzt.
3. In § 33a Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „Ausschuss für Inneres des Landtages“ durch das Wort „Landtag“ ersetzt.
4. In § 33b Absatz 11 Satz 1 werden die Wörter „Ausschuss für Inneres des Landtages“ durch das Wort „Landtag“ ersetzt.
5. In § 36a Absatz 3 werden die Wörter „Ausschuss für Inneres des Landtages“ durch das Wort „Landtag“ ersetzt.
6. § 90 wird aufgehoben.

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 werden das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 16 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) sowie das Grundrecht auf den Datenschutz (Artikel 11 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. Dezember 2015

Die Präsidentin
des Landtags Brandenburg

Britta Stark

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg